

**Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung
der Stadt Hennef (Sieg)**

**Inkrafttreten der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18/1
Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West vom 16.06.2025**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 24.03.2025 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss über diesen Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West, 22. vereinfachte Änderung, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 22. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die Frankfurter Straße, Flurstück 87, Flur 9, Gemarkung Geistigen und Flurstück 908, Flur 25, Gemarkung Geistigen
- im Süden und Osten durch Autobahn BAB 560, Flurstück 98, Flur 9, Gemarkung Geistigen und Flurstück 66, Flur 25, Gemarkung Geistigen
- im Westen durch die Stoßdorfer Straße, Flurstück 909, Flur 25, Gemarkung Geistigen

und ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB aufgestellt wurde, sowie der Text und die Begründung hierzu und die DIN EN 1998 -Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben- können während der Dienststunden, d.h.

montags bis mittwochs von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Amt für Stadtplanung und -entwicklung**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.17) von jedermann eingesehen werden.

- 2 -

Die Veröffentlichung und die vorgen. Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) unter <https://www.hennef.de/rathaus-stadtrat/bauleitplanung/> unter „Bebauungspläne“ einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB wird hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S.1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S.1 GO NRW lautet:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

- 3 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53773 Hennef, den 16.06.2025

gez. Mario Dahm
Bürgermeister

Stadt Hennef (Sieg) - Bebauungsplan Nr. 01.18/1
22. vereinfachte Änderung - Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet West



Geltungsbereich Rechtsplan
Datum 27.02.2025



STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung
und -entwicklung

